

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Privatkunden für Ladevorgänge mit elektrischen Fahrzeugen im EnBW HyperNetz

Stand 1. September 2022

1. Gegenstand

Die Energie Baden-Württemberg AG (nachfolgend „EnBW“ genannt), Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe, ermöglicht Privatkunden (nachfolgend „Kunde“ genannt) auf der Grundlage dieser Bestimmungen den Zugang zur EnBW Ladeinfrastruktur. Die Ladeinfrastruktur umfasst EnBW-Ladestationen, sowie Ladestationen von Roaming-Partnern der EnBW („EnBW HyperNetz“). Ein Anspruch des Kunden auf dauerhaften Zugang und Nutzung der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden Ladeinfrastruktur bzw. auf die Einrichtung und Aufrechterhaltung von Ladestationen sowohl der EnBW oder eines Roaming-Partners besteht nicht.

2. Anwendungsbereich

- (1) Privatkundentarife können ausschließlich von Verbrauchern zum Zwecke des Ladens von elektrisch betriebenen Fahrzeugen, i. d. R. BEV (BatteryElectric Vehicles) oder PHEV (PluginHybridElectricVehicles) abgeschlossen werden.
- (2) Überschreitet der monatliche Ladeumfang an mindestens zwei von drei aufeinanderfolgenden Monaten jeweils 800 kWh pro Monat, behält sich EnBW das Recht vor, diesen Vertrag zu beenden und dem Kunden einen für seinen Verbrauch adäquaten Tarif anzubieten.
- (3) Die Nutzung eines Privatkundentarifs ist darüber hinaus untersagt, soweit damit Fahrzeuge geladen werden, die einem Gewerbe dienen oder mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden. Dies ist insbesondere der Fall bei einer Nutzung für Taxi-, Mitfahr- und Lieferdiensten.

3. Zugangsberechtigung und Lademedium

- (1) Die Zugangsberechtigung wird erstmalig durch das Medium der EnBW mobility+ App (nachfolgend „App“ genannt) erteilt. Die App ist an den zentralen Single Sign On Service „myEnergyKey“ der EnBW angeschlossen. Eine Anmeldung in der App ist nur nach vorheriger Anlage eines Logins „myEnergyKey“ möglich. Das Passwort zu dem myEnergy Key Login ist strikt geheim zu halten und vor unberechtigtem Gebrauch von Dritten zu bewahren.
- (2) Für das Laden ist ein Zahlungsprofil innerhalb der App anzulegen. Hierfür ist die Hinterlegung folgender Kundendaten notwendig: Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum sowie Zahlungsdaten. Die erfolgreiche Anlage des Kundenkontos wird durch eine E-Mail bestätigt.
- (3) Die Freischaltung zur Ladeinfrastruktur wird über die App oder ein physisches/virtuelles Lademedium (z. B. Ladekarte oder – sofern verfügbar – virtuelle Ladekarte) ermöglicht (nachfolgend „Lademedium“ genannt).
- (4) Eine entgeltliche Überlassung eines Lademediums an Dritte ist dem Kunden nicht gestattet. Bei Verlust eines physischen Lademediums kann ein Ersatz-Lademedium entgeltlich bestellt werden.
- (5) Der Kunde haftet für alle durch missbräuchliche oder unsachgemäße Benutzung des Lademediums oder durch missbräuchliche oder unsachgemäße Ladevorgänge entstehenden Schäden, soweit diese auf einem Verschulden des Kunden beruhen.

4. Nutzungsvorgänge

- (1) Ein Ladevorgang erfolgt zu den im ausgewählten Tarif vereinbarten Konditionen. Der Start eines Ladevorgangs berechtigt den Kunden zum Bezug von Ladestrom

an einer Ladestation im EnBW HyperNetz und zur Nutzung des dazugehörigen Standplatzes (unabhängig ggf. anfallender Parkgebühren Dritter) für die Dauer der Ladezeit.

(2) Nach Abschluss des Ladevorgangs sind die Ladestation und der dazugehörige Standplatz unverzüglich wieder freizugeben.

5. Preise und Preisänderung

- (1) Innerhalb der App muss der Kunde einen Tarif auswählen. Ohne vorangegangene Auswahl und Abschluss eines Tarifs kann ein Ladevorgang nicht gestartet werden. Der Kunde erhält nach Abschluss des Tarifs eine Buchungsbestätigung per E-Mail.
- (2) EnBW kann jederzeit die Preise in den einzelnen Tarifen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ändern (Preisneuevereinbarung). Erfolgt eine Änderung seines Tarifs, erhält der Kunde mindestens einen (1) Monat vor dem Stichtag eine Nachricht per E-Mail. Hierdurch wird er über die neuen Preise seines Tarifs und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Preise (Stichtag) informiert, es wird die bisherige Preisvereinbarung des jeweiligen Tarifs unter Einhaltung der Bestimmungen nach Ziffer 9 Abs. 1 der AGB gekündigt, und ihm mit der Bekanntgabe der neuen Preise ein Angebot zur Preisneuevereinbarung unterbreitet.
- (3) Der Kunde nimmt dieses Angebot zur Preisneuevereinbarung an, indem er nach dem Stichtag der Preisänderung einen Ladevorgang innerhalb des geänderten Tarifs startet. Über diese Folgen wird er durch die die neuen Preise enthaltende E-Mail informiert.
- (4) Nach dem Stichtag bietet EnBW dem Kunden die Fortsetzung der Belieferung mit Ladestrom und der Nutzung des Lademediums nur noch zu den neuen Preisen an. Die Nutzung des Tarifs zu den früheren Preisen ist ab dem Stichtag nicht mehr möglich.

6. Abrechnung und Zahlungsmodalitäten

- (1) Für die Durchführung von Ladevorgängen muss im Zahlungsprofil mindestens eine gültige und aktive Zahlungsart hinterlegt werden.
- (2) Die im Zahlungsprofil hinterlegten geheimen Details zu Zahlungsarten (z. B. Kreditkartendaten) sind weder von der EnBW noch deren Kooperationspartnern einsehbar. Die Abrechnung und das Inkasso der vom Kunden getätigten Ladevorgänge erfolgt über einen externen Dienstleister.
- (3) Die Umsätze der durchgeführten Ladevorgänge sind in der App einsehbar. Dem Kunden wird eine monatliche Rechnung über die getätigten Ladevorgänge per E-Mail zur Verfügung gestellt. Der Rechnungsbetrag wird nach Fälligkeit mit der im Zahlungsprofil hinterlegten Zahlungsart verbucht. Auf der Rechnung sind die Ladevorgänge mit Datum, Ort, Dauer und kWh-Verbrauch aller Nutzungsvorgänge seit der letzten Rechnung aufgeführt sowie eventuelle Einzelpositionen, z. B. der Erwerb eines Lademediums.
- (4) Ist ein Guthaben vorhanden, werden fällige Rechnungsbeträge zunächst mit dem Guthaben verrechnet. Im Übrigen erfolgt die Abrechnung über die hinterlegte Zahlungsart.

7. Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die im Zahlungsprofil hinterlegten, persönlichen Daten, insbesondere auch die für die Zahlung notwendigen Angaben, stets auf aktuellem Stand zu halten.
- (2) Die Ladestationen sind vom Kunden während der Nutzungsvorgänge sachgerecht und pfleglich zu behandeln.

8. Haftung

- (1) EnBW haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für von EnBW oder deren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Dabei gelten die Roaming-Partner der EnBW nicht als Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen. Ebenso haftet EnBW bei schuldhaften Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Für sogenannte leichte Fahrlässigkeit haftet EnBW nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht und der Höhe nach begrenzt auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

9. Vertragsdauer und Gültigkeit

- (1) Durch Auswahl eines Tarifs und Erstellen eines Zahlungsprofils auf Basis dieser AGB tritt ein unbefristeter Vertrag in Kraft. Dieser kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- (2) Bei Tarifen, deren Abschluss an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist, z. B. eine Mitgliedschaft oder eine Kooperation der EnBW, kann EnBW den Vertrag bei Wegfall der Voraussetzungen fristlos beenden und dem Kunden einen anderen, adäquaten Tarif anbieten.

10. Kommunikation

- (1) Alle vertragswesentlichen Informationen, Unterlagen sowie rechtserhebliche Erklärungen wie Vertragsangebote, Preisänderungsmittelungen, Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Bestätigungen etc. werden dem Kunden per E-Mail mitgeteilt. Daneben kann von beiden Parteien auch die App zur Kommunikation verwendet werden.
- (2) EnBW nutzt für die Kommunikation per E-Mail die vom Kunden bei der Erstellung seines Zahlungsprofils angegebene E-Mail Adresse. Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass er über die von ihm angegebene E-Mail Adresse erreichbar ist und wird daher auch eventuelle Spamordner regelmäßig überprüfen.
- (3) Änderungen seiner E-Mail Adresse wird der Kunde der EnBW unverzüglich in der App unter den Adressdaten des jeweiligen Tarifs oder per E-Mail auf mobility@enbw.com mitteilen. Die Änderung wird wirksam, sobald die EnBW dem Kunden diese per E-Mail bestätigt.

11. Änderung der AGB

- (1) Die EnBW ist zu einer Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt, wenn eine für die Vertragsparteien unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage eintritt, auf deren Eintritt sie keinen Einfluss hat, oder wenn eine oder mehrere Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil gegen die EnBW unwirksam geworden sind oder ein sonstiges rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam zu werden drohen und diese Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der von den Parteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage – insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung – führt, welche nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann. Geändert werden können dabei jeweils nur diejenigen Bestimmungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist. Durch die geänderten Bestimmungen darf der Vertragspartner der EnBW gegenüber denjenigen Regelungen,

die sie ersetzen, nicht wesentlich benachteiligt werden.

(2) Die EnBW wird den Kunden auf eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtzeitig hinweisen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht binnen 6 Wochen elektronisch innerhalb der App oder per E-Mail widerspricht. Die geänderte Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird dann Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung. Die EnBW wird den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderung auf diese Folgen besonders hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe abgesandt worden ist.

(3) Ändert die EnBW die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter den vorgenannten Voraussetzungen, so kann der Kunde den Tarif bis zum Wirksamwerden der Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen elektronisch innerhalb der App oder per E-Mail kündigen.

12. Rechtsnachfolge

(1) Eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag von einer Partei auf einen Dritten ist außerhalb der gesetzlichen Gesamtrechtsnachfolge nur mit schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei zulässig.

(2) Die Zustimmung gemäß Absatz 1 kann nur verweigert werden, wenn beim Rechtsnachfolger nicht vergleichbare wirtschaftliche Voraussetzungen wie bei der bisherigen Partei gegeben sind oder ein Festhalten am Vertrag aus in der Person des Rechtsnachfolgers liegenden Gründen der jeweils anderen Partei unzumutbar ist.

(3) Die Zustimmung gemäß Absatz 1 gilt als erteilt, wenn es sich beim Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen der bisherigen Partei gemäß §§ 15 ff. AktG handelt und/oder wenn zwischen dem Rechtsnachfolger

und der bisherigen Partei ein Unternehmensvertrag im Sinne von § 291 AktG besteht. Die Zustimmung gilt auch als erteilt, wenn sowohl zwischen der bisherigen Partei und einem weiteren verbundenen Unternehmen als auch zwischen dem Rechtsnachfolger und demselben weiteren verbundenen Unternehmen ein Unternehmensvertrag im Sinne von § 291 AktG besteht. Die bisherige Partei wird die jeweils andere Partei über die Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Kooperationsvertrag informieren.

13. Schlussbestimmungen

(1) Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das Vertragsverhältnis zwischen der EnBW und dem Kunden gilt das deutsche Recht. Ist der Kunde Verbraucher und hat er seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, kann er sich ungeachtet der nach Satz 1 getroffenen Rechtswahl auch weiterhin auf diejenigen Bestimmungen berufen, von denen nach dem Recht, das mangels einer Rechtswahl anzuwenden wäre, nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.

(2) Bei Abschluss dieses Tarifs als Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist Karlsruhe ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten, die aus dem Vertragsverhältnis entstehen.

(3) EnBW ist berechtigt, sich für die Erfüllung der Pflichten aus dem Vertrag, insbesondere auch zu Zwecken der Abrechnung, Dritter zu bedienen.

(4) EnBW erhebt, nutzt und verarbeitet die Kundendaten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Datenschutzvorgaben; es gilt die Datenschutzerklärung, einsehbar in der App unter „Einstellungen > Informationen > Datenschutzerklärung“.

14. Online-Streitbeilegung

Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Streitbeilegung („OS-Plattform“) bereitgestellt. Die OS-Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten, die aus online-Kauf- oder Dienstleistungsverträgen entstehen können. Die OS-Plattform ist unter folgendem Link zu erreichen: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>.

Vertragspartner und Kontaktmöglichkeiten

EnBW Energie Baden-Württemberg AG,
Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe
Registergericht AG Mannheim HRB 107956,
Ust.-IdNr. DE 812 334 050

Kundenservice:
Telefon: 0721-72 586 420
E-Mail: mobility@enbw.com
Internet: www.enbw.com/elektromobilitaet